

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1984

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. November 1984

Nr. 22

Tag	INHALT	Seite
16. 10. 84	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)	621
31. 10. 84	Neunte Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS	624
5. 11. 84	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg – APrOBib mD)	624
13. 11. 84	Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Jahr 1984 (FAGDVO 1984)	650
13. 11. 84	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BodFischVO)	630
14. 11. 84	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes	636
14. 11. 84	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes	639
19. 10. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Mägdeberg«	641
19. 10. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Hohenkarpfen«	642
8. 11. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Verbot der Prostitution in der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen	644
16. 11. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Schwetzinger Wiesen-Riedwiesen«	644

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)

Vom 16. Oktober 1984

Auf Grund von § 89 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) wird verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll hervorragend begabten Bewerbern, die für ein bestimmtes Fachgebiet eine herausragende Befähigung besitzen, die aber wegen ihres Ent-

wicklungsganges keine Abiturprüfung ablegen konnten und denen die Teilnahme an der Abiturprüfung für Schulfremde nicht mehr zugemutet werden kann, durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife den Zugang zum Hochschulstudium ermöglichen.

§ 2

Ort und Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung findet einmal jährlich an einem vom Ministerium für Kultus und Sport bestimmten Ober-schulamt statt.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Bewerber wird zur Prüfung nur zugelassen, wenn sich aus den vorgelegten Unterlagen und ge-

gebenfalls einem Vorgespräch ergibt, daß er nach seiner Persönlichkeit, seinen geistigen Fähigkeiten und seinen bisherigen Leistungen für das beabsichtigte Studium besonders geeignet erscheint und daß er eine angemessene, vielseitige Bildung besitzt.

(2) Der Bewerber muß das 25. Lebensjahr vollendet haben. Er soll in der Regel das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Der Bewerber muß nach Abschluß einer beruflichen Ausbildung mindestens fünf Jahre oder im Falle einer Abschlußprüfung nach § 40 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes insgesamt mindestens sieben Jahre berufstätig gewesen sein. Die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(4) Der Bewerber muß Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG sein.

(5) Der Bewerber muß seinen Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben.

(6) Nicht zur Prüfung zugelassen werden Bewerber, die bereits einen erfolglosen Versuch unternommen haben, eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife zu erlangen. Ferner werden Bewerber nicht zugelassen, die eine fachgebundene Hochschulreife besitzen und die Möglichkeit haben, eine Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife abzulegen.

(7) Das Ministerium für Kultus und Sport entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und weist den Bewerber einem Oberschulamt zu.

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung ist bis zum 1. Oktober für die Prüfung im darauffolgenden Jahr an das Ministerium für Kultus und Sport zu richten.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit ausführlichen Angaben über den bisherigen Bildungsgang, die ausgeübte Berufstätigkeit, die wissenschaftliche Beschäftigung und das erstrebte Berufsziel,
2. sämtliche Schulabgangszeugnisse,
3. Nachweise über Berufsausbildung und Berufsleistungen,
4. Angaben über das gewählte wissenschaftliche Fachgebiet, die Schwerpunktgebiete in den einzelnen Fächern und das beabsichtigte Studium,
5. zwei Gutachten über die Befähigung, die Leistungen und den Bildungsstand des Bewerbers, insbesondere im gewählten Fachgebiet, wobei

ein im Funkkolleg erworbenes Zertifikat als Gutachten anerkannt werden kann,

6. die Versicherung, daß sich der Bewerber weder der ordentlichen Abiturprüfung noch der Abiturprüfung für Schulfremde noch der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder einer Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterzogen und daß er auch nicht um Zulassung zu einer dieser Prüfungen nachgesucht hat,

7. der Nachweis, daß der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG ist,

8. zwei Lichtbilder in Paßbildgröße.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisschriften kann verlangt werden.

§ 5

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

(1) Für die Abnahme der Prüfung jedes Bewerbers wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender ein Beauftragter des Ministeriums für Kultus und Sport,
2. ein Hochschullehrer als Prüfer für das gewählte wissenschaftliche Fachgebiet,
3. vom Oberschulamt bestimmte Prüfer für die einzelnen Prüfungsfächer (Fachprüfer).

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Die Prüfungsanforderungen richten sich im Schwerpunktgebiet des wissenschaftlichen Faches nach dem Kenntnisstand am Ende von vier Studiensemestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, in den übrigen Prüfungsfächern nach den Anforderungen der Abiturprüfung in Grundkursfächern.

(4) Für die Bewertung der Leistungen gilt § 5 Abs. 1, für die Nichtteilnahme an der Prüfung und für Täuschungshandlungen gelten die §§ 27, 28 der Verordnung über die Jahrgangsstufen 12 und 13 (NGVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Über die schriftliche und die mündliche Prüfung sowie über die Schlußsitzung ist ein Protokoll zu fertigen. § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 7 und § 26 Abs. 2 NGVO in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf

1. das vom Bewerber gewählte wissenschaftliche Fachgebiet; es kann nur ein Fachgebiet gewählt

werden, das als Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Baden-Württemberg angeboten wird,

2. Deutsch,
3. Mathematik oder eine der Fremdsprachen Englisch, Französisch, Latein.

Benennt der Bewerber als wissenschaftliches Fachgebiet eines der Fächer Mathematik, Fremdsprache, Deutsch, so werden jeweils die beiden anderen Fächer schriftlich geprüft.

(2) Für die Bearbeitung der Aufgaben stehen dem Bewerber jeweils 300 Minuten zur Verfügung.

(3) Die schriftliche Arbeit im wissenschaftlichen Fachgebiet wird vom Hochschullehrer, die übrigen schriftlichen Arbeiten werden vom Fachprüfer korrigiert und bewertet.

§ 7

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf
 1. das vom Bewerber gewählte wissenschaftliche Fachgebiet,
 2. Mathematik, falls eine Fremdsprache schriftlich geprüft wurde oder eine der in § 6 Abs. 1 Nr. 3 genannten Fremdsprachen, falls Mathematik schriftlich geprüft wurde,
 3. auf ein Fach aus der Fächergruppe 1: Physik, Chemie, Biologie oder auf ein Fach aus der Fächergruppe 2: Geschichte, Erdkunde.

Die Fächergruppe wird mit der Zulassung festgelegt. Das Prüfungsfach aus der Fächergruppe wählt der Bewerber.

(2) Falls Mathematik und eine der in § 6 Abs. 1 Nr. 3 genannten Fremdsprachen bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wird mit der Zulassung ein weiteres Fach aus den Fächergruppen 1 oder 2 (Absatz 1 Nr. 3) als Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2 festgelegt. Benennt der Bewerber als wissenschaftliches Fachgebiet ein Fach der Fächergruppe 1 oder der Fächergruppe 2, so kann dieses Fach nicht nach Absatz 1 Nr. 3 mündlich geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert in der Regel 1 1/2 bis 2 Stunden, wobei die Prüfungszeit auf die einzelnen Fächer etwa gleichmäßig zu verteilen ist.

(4) Die Aufgaben im wissenschaftlichen Fachgebiet werden vom Hochschullehrer gestellt und bewertet, in den übrigen Fächern von den Fachprüfern.

§ 8

Ergebnis der Prüfung, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Zur mündlichen Prüfung wird ein Bewerber nur zugelassen, wenn er in keinem Fach der schriftlichen

Prüfung weniger als fünf Punkte erreicht hat. Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuß in der Schlußsitzung das Gesamtergebnis der Prüfung und stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Ferner ist die Gesamtnote nach der als Anlage beigefügten Tabelle zu ermitteln.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung ergibt sich aus der Summe der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielten Punkte, wobei bei der schriftlichen Prüfung die Leistungen im wissenschaftlichen Fachgebiet mit acht, in den beiden anderen Fächern jeweils mit sechs und bei der mündlichen Prüfung das wissenschaftliche Fachgebiet mit vier und die beiden anderen Fächer jeweils mit drei multipliziert werden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber im schriftlichen und im mündlichen Prüfungsteil in keinem Fach weniger als fünf Punkte einfacher Wertung erhalten hat. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal und nur insgesamt wiederholt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (»Begabtenprüfung«) vom 10. Mai 1960 (K.u.U.S.324), geändert durch die Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (K.u.U.S.577), außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Oktober 1984 MAYER-VORFELDER

Anlage

(Zu § 8 Abs. 2)

Die erzielte Gesamtpunktzahl ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen.

P	N	P	N	P	N
450-412	: 1,0	366-358	: 1,6	312-304	: 2,2
411-403	: 1,1	357-349	: 1,7	303-295	: 2,3
402-394	: 1,2	348-340	: 1,8	294-286	: 2,4
393-385	: 1,3	339-331	: 1,9	285-277	: 2,5
384-376	: 1,4	330-322	: 2,0	276-268	: 2,6
375-367	: 1,5	321-313	: 2,1	267-259	: 2,7

P	N	P	N	P	N
258-250	: 2,8	213-205	: 3,3	177-169	: 3,7
249-241	: 2,9	204-196	: 3,4	168-160	: 3,8
240-232	: 3,0	195-187	: 3,5	159-151	: 3,9
231-223	: 3,1	186-178	: 3,6	150-142	: 4,0
222-214	: 3,2				

Neunte Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 31. Oktober 1984

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 27. Juni 1979 (GBL. S. 221) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens vom 25. Juni 1980 (GBL. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 1984 (GBL. S. 349), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Satz 3 werden die Worte »Wintersemester 1984/85« durch die Worte »Sommersemester 1985« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

STUTTGART, den 31. Oktober 1984

DR. ENGLER

Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg – APrOBib mD)

Vom 5. November 1984

Auf Grund von § 18 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL. S. 398), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBL. S. 529), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Befähigung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

Durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung wird die Befähigung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken erworben. Ein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst wird nicht begründet.

§ 2

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken geeignet sind.

(2) Der Anwärter ist in allen Zweigen seiner Laufbahn gründlich zu unterrichten und mit den Aufgaben eines Beamten des mittleren Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vertraut zu machen. Über das rein Fachliche hinaus soll das Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Fragen gefördert werden.

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. a) das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
b) als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
c) Inhaber eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins ist oder
d) als Angestellter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Bibliotheksdienstes wahrgenommen werden,

3. mindestens den Abschluß einer Realschule besitzt oder den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine erfolgreiche Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbil-

dungsverhältnis nachweist oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,

4. Grundkenntnisse in wenigstens einer Fremdsprache besitzt,
5. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die erforderliche gesundheitliche Eignung oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verfügt.

(2) Innerhalb der ersten neun Monate des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter Fertigkeiten im Schreibmaschinenschreiben (150 Anschläge in der Minute) nachzuweisen.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bewerbungsunterlagen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist bei einer der in § 5 Abs. 2 genannten Ausbildungsstellen zu beantragen. Eine Bewerbung bei mehreren Ausbildungsstellen ist nicht zulässig.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind vorzulegen:

1. Lebenslauf,
2. beglaubigte Abschriften von Schulzeugnissen,
3. weitere Nachweise über die Vorbildung und gegebenenfalls über die bisherige Tätigkeit,
4. Erklärung des Bewerbers, ob er bereits in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst gestellt oder einen Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet hat,
5. Lichtbild aus neuester Zeit,
6. Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heiratsurkunde,
7. Staatsangehörigkeitsausweis oder Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
8. Erklärung darüber, ob gegen den Bewerber wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
9. amtsärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit,
10. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu der Bewerbung, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist.

(3) Bei der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist vom Bewerber bei der Meldebehörde zu beantragen.

(4) Die Ausbildungsstellen legen die Zulassungsanträge mit einem Vorschlag der Ausbildungsbehörde vor. Diese entscheidet über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und bestimmt die Ausbildungsstelle.

§ 5

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörde ist die Badische Landesbibliothek.

(2) Ausbildungsstellen sind:

1. Badische Landesbibliothek Karlsruhe,
2. Württembergische Landesbibliothek Stuttgart,
3. Universitätsbibliothek Freiburg,
4. Universitätsbibliothek Heidelberg,
5. Universitätsbibliothek Hohenheim,
6. Universitätsbibliothek Karlsruhe,
7. Universitätsbibliothek Konstanz,
8. Universitätsbibliothek Mannheim,
9. Universitätsbibliothek Stuttgart,
10. Universitätsbibliothek Tübingen,
11. Universitätsbibliothek Ulm,
12. Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Freiburg,
13. Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Heidelberg,
14. Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
15. Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg,
16. Bibliothek des Kernforschungszentrums Karlsruhe.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Einzelfall weitere Bibliotheken als Ausbildungsstellen zulassen.

(4) Bei einer Ausbildungsstelle dürfen nur so viele Anwärter ausgebildet werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung vereinbaren läßt.

§ 6

Ausbildungsleiter

(1) Leitung und Durchführung der Ausbildung obliegen dem Direktor der Ausbildungsstelle (Ausbildungsleiter). Er kann ihre Durchführung einem Beamten des höheren oder des gehobenen Bibliotheksdienstes übertragen.

(2) Leitung und Durchführung des Lehrgangs (§ 15 Abs. 2) obliegen dem Direktor der Bibliothek, an der der Lehrgang eingerichtet wird.

§ 7

Beamtenverhältnis

(1) Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum »Bibliotheksassistentenanwärter« ernannt.

(2) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem dem Anwärter eröffnet wird, daß er die Staatsprüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden hat, bei bestandener Prüfung jedoch nicht vor Ablauf der vorgeschriebenen Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes.

(3) Der Anwärter soll entlassen werden, wenn

1. er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
2. er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst geleistet hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder dienstfähig wird,
3. die Staatsprüfung als nicht bestanden gilt, weil der Anwärter ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde der Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes von der Prüfung ausgeschlossen worden ist,
4. er an zwei Prüfungsterminen der Staatsprüfung nicht teilgenommen hat,
5. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Urlaub

Bei der Erteilung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.

2. ABSCHNITT

Dienstanfänger

§ 9

Einstellungsvoraussetzungen

Als Dienstanfänger kann eingestellt werden, wer, ohne mindestens den Abschluß einer Realschule zu besitzen,

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. a) das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
b) als Schwerbehinderter das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

c) Inhaber eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins ist oder

d) als Angestellter das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Bibliotheksdienstes wahrgenommen werden,

3. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und Grundkenntnisse in wenigstens einer Fremdsprache besitzt,

4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die erforderliche gesundheitliche Eignung oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verfügt.

§ 10

Rechtsstellung

(1) Die Bewerbung um Einstellung als Dienstanfänger ist bei einer der in § 5 Abs. 2 genannten Ausbildungsstellen einzureichen. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Bewerber wird in ein einjähriges öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen.

(2) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet, wenn der Dienstanfänger in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen wird.

(3) Der Dienstanfänger ist zu entlassen, wenn er im Jahreszeugnis der Berufsschule nicht mindestens die Durchschnittsnote 4,00 (ausreichend) erreicht hat oder seine Leistungen in der Einführungspraxis nicht mindestens mit der Note »ausreichend (5 Punkte)« beurteilt worden sind. § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) §§ 8 und 14 gelten entsprechend.

§ 11

Gliederung des Ausbildungsverhältnisses, Beurteilung

Der Dienstanfänger hat an einem allgemeinbildenden und fachbezogenen Unterricht teilzunehmen und eine Einführungspraxis abzuleisten. Der Unterricht schließt mit einem Jahreszeugnis ab. Die Ausbildungsstelle erstellt eine Beurteilung über die Leistungen in der Einführungspraxis, die erkennen lassen muß, ob der Dienstanfänger das Ziel der Einführungspraxis erreicht hat. Die Leistungen sind mit einer Note und Punktzahl nach § 24 zu bewerten.

§ 12

Übernahme in den Vorbereitungsdienst

Der Dienstanfänger wird in den Vorbereitungsdienst übernommen, wenn er im Jahreszeugnis der Berufsschule mindestens die Durchschnittsnote 4,00 er-

reicht und seine Leistungen in der Einführungspraxis mindestens mit der Note »ausreichend (5 Punkte)« beurteilt worden sind.

3. ABSCHNITT

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 13

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Er gilt als bis zum Abschluß der auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes folgenden Staatsprüfung verlängert.

§ 14

Ausfallzeiten

Die Ausbildungsbehörde bestimmt, ob und inwieweit die durch Krankheit, Wehrdienst, Zivildienst oder aus sonstigen Gründen versäumte Zeit nachgeholt werden muß.

§ 15

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst besteht in einer praktischen Ausbildung, die durch dienstzeitbegleitenden Unterricht ergänzt wird.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter an einem Lehrgang teilzunehmen. Der Lehrgang dauert mindestens sechs Wochen und wird von einer vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmten Ausbildungsstelle durchgeführt.

§ 16

Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst

Die Ausbildungsbehörde kann auf Antrag des Bewerbers Zeiten einer Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit, bei der für die Ausbildung förderliche praktische und theoretische Kenntnisse erworben worden sind, bis zu sechs Monaten, bei Bewerbern die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d erfüllen, bis zu neun Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.

§ 17

Inhalt der Ausbildung

(1) In der praktischen Ausbildung soll der Anwärter Tätigkeiten des mittleren Bibliotheksdienstes erlernen. Der dienstzeitbegleitende Unterricht soll die Praxis der Ausbildungsstelle vertiefen und organisatorische Zusammenhänge aufzeigen.

(2) Der Lehrgang soll die in der Praxis und die in dem dienstzeitbegleitenden Unterricht erworbenen

Kenntnisse ergänzen und vertiefen. Er erstreckt sich auf folgende Ausbildungsfächer:

1. Bibliotheksverwaltung,
2. Titelaufnahme und Katalogkunde,
3. Bibliographie,
4. Bibliothekswesen der Gegenwart,
5. Buchkunde, Buchhandel, Verlagswesen,
6. Bildungseinrichtungen der Gegenwart,
7. Grundzüge des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
8. Rechtskunde.

(3) Die Lehrpläne für die gesamte Ausbildung erläßt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 18

Beurteilungen

(1) Jede Ausbildungsstelle hat spätestens sechs Wochen vor Beendigung der Ausbildung eine Beurteilung über Art und Dauer der Beschäftigung, die Leistungen sowie über das dienstliche Verhalten des Anwärters zu erteilen. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Anwärter das Ziel der Ausbildung erreicht hat. Sie muß mit einer Note und Punktzahl nach § 24 versehen sein.

(2) Die Ausbildungsstelle erteilt dem vorzeitig aus dem Vorbereitungsdienst entlassenen Anwärter auf Antrag ein Zeugnis über Art und Dauer seiner Ausbildung und auf besonderen Wunsch auch über seine Leistungen. Abschriften der Zeugnisse über einzelne Abschnitte des Vorbereitungsdienstes werden nicht erteilt.

4. ABSCHNITT

Staatsprüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

§ 19

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 20

Zeitpunkt und Ort

(1) Die Staatsprüfung wird in der Regel einmal im Jahr durchgeführt.

(2) Der Anwärter, der bis zum Beginn der Staatsprüfung den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat, hat an der Prüfung teilzunehmen.

(3) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Staatsprüfung.

§ 21

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.

(2) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederberufung zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds oder Stellvertreters die Bestellung eines neuen Mitglieds oder Stellvertreters erforderlich, so wird dieser nur für den Rest der Amtszeit berufen.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm sollen neben einem Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst mindestens ein Beamter des höheren und ein Beamter des gehobenen Bibliotheksdienstes angehören.

(4) Die zu berufenden Mitglieder müssen Beamte auf Lebenszeit sein und die Laufbahnprüfung ihrer Laufbahn abgelegt haben.

(5) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu berufen. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und seinen Stellvertreter.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und bestimmt die Erst- und Zweitprüfer für die Fächer der schriftlichen Prüfung.

(8) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 22

Art und Umfang der Staatsprüfung

(1) Die Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie erstreckt sich auf sämtliche Ausbildungsfächer. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen Prüfung voraus.

§ 23

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird an den Ausbildungsstellen durchgeführt.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus:

1. Einer Klausurarbeit aus dem Gebiet der Bibliotheksverwaltung, für die drei Themen zur Auswahl gestellt werden (drei Stunden),
2. einer weiteren Klausur aus den Gebieten Bibliotheksverwaltung, Bibliothekswesen der Gegenwart, Buchkunde, Buchhandel, Verlagswesen, Bildungseinrichtungen der Gegenwart (zwei Stunden),
3. einer Arbeit aus dem Ausbildungsfach Titelaufnahme (zwei Stunden),
4. einer Arbeit aus dem Ausbildungsfach Bibliographie (zwei Stunden).

(3) In der schriftlichen Prüfung können Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

(4) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund von Vorschlägen der Ausbildungsleiter.

§ 24

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer Note und Punktzahl wie folgt zu bewerten:

Sehr gut

(14 und 15 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut

(11 bis 13 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend

(8 bis 10 Punkte) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend

(5 bis 7 Punkte) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft

(2 bis 4 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

ungenügend

(0 und 1 Punkt) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Zwischenpunktzahlen sind unzulässig.

§ 25

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei nach § 21 Abs. 7 bestimmten Prüfern begutachtet und unabhängig voneinander nach § 24 bewertet.

(2) Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertung bis auf zwei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note mit einer Punktzahl fest, die sich zwischen den von den Prüfern erteilten Punktzahlen bewegt.

(3) Gibt der Prüfling eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so erhält er für die Prüfungsaufgabe die Note »ungenügend« (null Punkte).

(4) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung werden die Punkte der einzelnen Arbeiten zusammengezählt, wobei für die Klausurarbeit nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 die doppelte Punktzahl berechnet wird. Die so ermittelte Punktzahl wird durch fünf geteilt und bis auf zwei Dezimalen errechnet (Durchschnittspunktzahl).

§ 26

Ausschluß von der weiteren Prüfung

Wer in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens fünf Punkte erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Er ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 27

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens einen Monat nach Beendigung der schriftlichen Prüfung beginnen.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Ausbildungsfächer (§ 17 Abs. 2) und dauert etwa 30 Minuten. Werden mehrere Prüflinge zusammen geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als drei Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.

§ 28

Bewertung der mündlichen Prüfung

Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß mit einer Note und Punktzahl nach § 24 bewertet. Aus den Einzelleistungen ist die Durchschnittspunktzahl bis auf zwei Dezimalen zu ermitteln.

§ 29

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote fest.

(2) Aus den nach § 25 Abs. 4 und § 28 Satz 2 ermittelten Durchschnittspunktzahlen ist die Gesamtdurchschnittspunktzahl zu bilden. Dabei zählt die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung doppelt und die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung einfach. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Gesamtdurchschnittspunktzahl auf Grund des Gesamteindrucks, den er von den Leistungen des Prüflings in der Prüfung, auch unter Berücksichtigung der Leistungen im Vorbereitungsdienst, gewonnen hat, bestätigen oder von ihr bis zu einem Punkt abweichen (Endpunktzahl), wenn die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß hat.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Endpunktzahl 5,00 erreicht hat.

(5) Bei bestandener Prüfung ist die Endpunktzahl bei mehr als ...50 Punkten aufzurunden, im übrigen abzurunden und danach entsprechend § 24 die Gesamtnote zu bestimmen.

(6) Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende dem Prüfling das Prüfungsergebnis mit.

§ 30

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote. Sind die Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote »ausreichend« bewertet worden, wird in dem Zeugnis nur angegeben, daß die Prüfung bestanden ist.

§ 31

Fernbleiben und Rücktritt

(1) Wenn der Prüfling ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde der Prüfung fernbleibt oder von ihr zurücktritt, so gilt sie als nicht bestanden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Prüfungsbehörde kann bestimmen, daß bereits erbrachte Prüfungsleistungen bei der Nachholung der Prüfung angerechnet werden. Die Genehmigung, von der Prüfung fernzubleiben oder von dieser zurückzutreten, darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Prüfling durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Prüfungsbehörde

kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Ausbildungsbehörde bestimmt, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfling zu leisten hat, sofern der Prüfling nicht nach § 7 Abs.3 Nr.4 entlassen wird.

(3) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

(4) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Prüfung, in der Prüfung. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 32

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, so kann der Prüfungsausschuß für die Arbeit die schlechteste Note (null Punkte) festsetzen oder den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann die Prüfungsbehörde die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Beendigung der Prüfung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

§ 33

Wiederholung der Prüfung

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal beim nächsten Termin wiederholen. Die Ausbildungsbehörde bestimmt unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob und wie lange der Prüfling vor einer Wiederholung der Prüfung weiteren Vorbereitungsdienst zu leisten hat, sofern der Prüfling nicht nach § 7 Abs.3 Nr.3 entlassen wird.

5. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung gilt erstmals für die Anwärter, die den Vorbereitungsdienst am 1. September 1984 angetreten haben. Anwärter, die vor diesem Zeitpunkt in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden, werden nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg vom 25. August 1966 (GBl. S.200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1975 (GBl. S.37), ausgebildet und geprüft.

(2) Solange die Definition der Noten »mangelhaft« und »ungenügend« in § 24 Abs.1 von § 13 Abs.3 der Landeslaufbahnverordnung abweicht, gilt insoweit § 13 Abs.3 der Landeslaufbahnverordnung.

(3) Solange die Landeslaufbahnverordnung die Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nicht von den Vorschriften über die Höchstaltersgrenzen befreit, gelten für diesen Personenkreis die Altersbeschränkungen des § 3 Nr.2 Buchst. b und des § 9 Nr. 2 Buchst. b.

§ 35

Inkrafttreten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg (APrOBib mD) vom 25. August 1966 (GBl. S.200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1975 (GBl. S.37), außer Kraft.

STUTTGART, den 5. November 1984

DR. ENGLER

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BodFischVO)

Vom 13. November 1984

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 7, 10, 11, 13 und 15 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) vom 14. November 1979 (GBl. S.466),

2. § 5 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBL S. 101):

ERSTER ABSCHNITT:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Obersee einschließlich des Überlinger Sees).

§ 2

Zulässige Fanggeräte

(1) Die Berufsfischerei darf nur mit den nachstehenden Fanggeräten ausgeübt werden:

1. Auf dem an das Ufer anschließenden Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe 25 m nicht übersteigt (Halde), mit Spannsätzen, Forellensätzen, Bodennetzen, Trappnetzen, Reusen, Legschnüren und Sandfelchensätzen,
2. auf dem außerhalb der Halde gelegenen Teil des Bodensees (hoher See) mit Schwebsätzen, Forellensätzen, Bodennetzen, Reusen und Legschnüren,
3. mit den für die Sportfischerei zugelassenen Fanggeräten.

(2) Die Sportfischerei darf nur mit Angelgeräten, Hammen, Köderflaschen und Kescher ausgeübt werden.

(3) Schwimmfähige Oberähren sind bei Schwebsätzen, Spannsätzen und Forellensätzen sowie monofiles Netzmaterial bei Forellensätzen und Trappnetzen nicht zugelassen.

§ 3

Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte

(1) Netze und Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn sie plombiert sind, nach einer Veräußerung, wenn sie neu plombiert sind. Trappnetze sind an der höchsten Stelle des Netzes und Garnreusen am ersten Reusenbügel mit einer Plombe, alle übrigen Netze an beiden Enden der Oberähre mit je einer Plombe zu versehen. Vor dem Anschlagen können nach Prüfung der Maschenweite, Höhe und Fadenstärke Netze vorplombiert werden. Bei Verlust einer Plombe ist das Netz oder die Garnreuse nochmals zu plombieren. Zuständig für die Anbringung der Plombe ist der staatliche Fischereiaufseher.

(2) Netze und Garnreusen dürfen nach der Plombierung keinerlei Behandlung unterzogen werden, die geeignet ist, die Maschenweite zu verändern. Ergibt eine spätere Nachprüfung, daß ein Netz oder eine Garnreuse nicht mehr den Vorschriften entspricht, sind die Plomben zu entfernen.

(3) Die Maschenweite ist unmittelbar nach einer mindestens zwölf Stunden dauernden Wässerung der Netze zu ermitteln, indem die Fäden von jeweils zehn seitlich nebeneinanderliegenden Maschenreihen über eine Höhe von fünf Maschen zusammengefaßt und mit einem Gewicht von 1 Kilogramm belastet werden. Die Mindestmaschenweite ist eingehalten, wenn der Durchschnitt der gemessenen Maschenschenkel das Maß der Mindestmaschenweite ergibt oder übersteigt.

(4) Für die Berechnung der Höhe der Netze gilt die in der Anlage aufgeführte Tabelle zur Berechnung der Netzhöhe nach der Anzahl der Maschen.

(5) Netze und Legschnüre sind vom Patentinhaber mit Bojen oder Bauchen zu kennzeichnen. Bojen sind mit Vor- und Familiennamen, Bauchen mit den Initialen des Patentinhabers zu versehen. In Fällen, in denen Verwechslungen möglich sind, soll die Fischereibehörde eine zusätzliche Kennzeichnung verlangen. Die schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4

Verwenden von Fanggeräten

Das Setzen und Heben der Fanggeräte für die Berufsfischerei sowie die Ausübung der Fischerei mit Sportfischergeräten dürfen von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erfolgen. Der Aalfang vom Ufer aus ist bis 24.00 Uhr gestattet.

ZWEITER ABSCHNITT:

Besondere Vorschriften für die einzelnen Fanggeräte

§ 5

Schwebsätze

(1) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens vier Schwebnetze verwenden, die zu einem Satz zu verbinden sind.

(2) Für das Schwebnetz gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 44 mm,
2. Fadenstärke mindestens 0,12 mm,
3. Netzlänge höchstens 120 m,
4. Netzhöhe höchstens 7 m.

(3) Freitreibende Schwebsätze dürfen vom 31. März, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, verwendet werden. Sie dürfen von Montag bis Donnerstag, und zwar vom 31. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 15. Oktober frühestens um 15.00 Uhr, vom 1. Juni bis 30. September frühestens um 16.00 Uhr gesetzt werden. Sie dürfen nur während einer Nacht gesetzt

bleiben. Vom 1. Juli, 12.00 Uhr, bis 15. September, 12.00 Uhr, muß die Schnurlänge mindestens 5 m betragen.

(4) Verankerte Schwebsätze dürfen vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 31. März, 12.00 Uhr, verwendet werden. Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden. Sie sind an beiden Enden zu verankern. Zwischen verankerten Schwebsätzen sowie zu Spann- und Forellensätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

§ 6

Spannsätze

(1) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig nur einen Spannsatz verwenden. Für den Spannsatz gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 44 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Satzlänge höchstens 500 m,
4. Netzhöhe höchstens 2 m.

(2) Spannsätze dürfen vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 31. August, 12.00 Uhr, verwendet werden. In der Zeit vom 1. Juni, 12.00 Uhr, bis 31. August, 12.00 Uhr, ist den Inhabern von Hochseefischereipatenten das Setzen von Spannsätzen nicht gestattet. Während der übrigen Zeit ist das gleichzeitige Verwenden von Schwebsätzen und Spannsätzen untersagt.

(3) Spannsätze dürfen

1. vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 31. März, 12.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden,
2. vom 31. März, 12.00 Uhr, bis 31. August, 12.00 Uhr, nur von Montag bis Donnerstag gesetzt werden; sie müssen spätestens am Freitag, 12.00 Uhr, gehoben sein.

(4) Der Spannsatz ist an beiden Enden zu verankern. Er ist so zu setzen, daß sich beide Satzenden auf der Halde befinden. Zu Forellensätzen und verankerten Schwebsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

§ 7

Forellensätze

(1) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens sechs Netze verwenden, die zu höchstens zwei Sätzen (Forellensatz) zu verbinden sind. Für den Forellensatz gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 50 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Satzlänge höchstens 600 m,
4. Netzhöhe höchstens 5 m,
5. Fadenstärke mindestens 0,20 mm.

(2) Forellensätze dürfen in der Zeit vom 15. September, 12.00 Uhr, bis 15. Juli, 12.00 Uhr, verwendet werden. Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.

(3) Der Forellensatz ist an beiden Enden zu verankern. Zwischen den Forellensätzen sowie zu Spann- und verankerten Schwebsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

§ 8

Bodennetze

(1) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens 20 Bodennetze verwenden. Für das Bodennetz gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 32 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 2 m.

(2) Bodennetze dürfen vom 16. Dezember bis 4. Mai und vom 21. Mai bis 14. November verwendet werden. Vom 21. Mai bis 30. September müssen alle Bodennetze an Samstagen bis spätestens 11.00 Uhr, an Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 17.00 Uhr gehoben sein; sie dürfen an Sonn- und Feiertagen erst ab 16.00 Uhr gesetzt werden. Mit Ausnahme des Laichfischfangs auf Gangfische dürfen Bodennetze vom 1. Oktober bis 4. Mai an Sonn- und Feiertagen nicht gehoben werden.

(3) Zur Durchführung gezielter Brachsenfänge können vom 21. Mai bis 31. März abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Bodennetze mit folgenden Höchst- und Mindestmaßen verwendet werden:

1. Maschenweite mindestens 80 mm,
2. Fadenstärke mindestens 0,20 mm,
3. Netzhöhe höchstens 4 m.

(4) Vom 21. Mai bis 30. September sind die Bodennetze täglich zu heben.

§ 9

Trappnetze

(1) Ein Patentinhaber darf in der Zeit vom 16. August bis 30. April höchstens zwei, in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August nur ein Trappnetz verwenden. Die Höhe des Trappnetzes darf höchstens 2 m betragen. In der Zeit vom 1. Mai bis 15. August muß die Maschenweite beim Leitgarn mindestens 35 mm und beim Herzstück mindestens 32 mm betragen.

(2) Trappnetze dürfen nur dort verwendet werden, wo die Wassertiefe nicht größer ist als die Höhe des Netzes. Sie sind mindestens jeden zweiten Tag zu entleeren.

§ 10

Reusen

(1) Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Höhe oder ihr Durchmesser am ersten Reusenbügel 60 cm nicht übersteigt. Die Maschenweite von Garnreusen muß mindestens 10 mm betragen. Drahtreusen sind nicht zugelassen.

(2) Reusen dürfen während des ganzen Jahres in beliebiger Zahl verwendet werden; vom 1. Mai bis 15. September sind sie täglich, in der übrigen Zeit mindestens jeden zweiten Tag zu entleeren.

§ 11

Legschnüre

Legschnüre dürfen während des ganzen Jahres in unbegrenzter Zahl und mit beliebig vielen Angelhaken verwendet werden. Sie sind täglich zu heben. Lebende Köderfische dürfen nur am Maul angehängt werden.

§ 12

Angelgeräte

(1) Das Angelgerät darf höchstens zwei Angelhaken haben. Abweichend von Satz 1 dürfen

1. die Hegene höchstens fünf Angelhaken haben,
2. bei der Schleppfischerei insgesamt höchstens acht Angelhaken als Einfachhaken verwendet werden.

Die Angelhaken müssen beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein; § 11 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Ein Fischer darf mit Ausnahme des Fischfangs mit der Hegene und der Schleppfischerei gleichzeitig höchstens zwei Angelgeräte, neben der Hegene jedoch kein weiteres Angelgerät verwenden.

(3) Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt sein. Beim Fischen mit der Wurfrute (Spinnangel) ist

von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

(4) Von einem unter Segel fahrenden Boot aus ist die Schleppfischerei untersagt.

§ 13

Hamen

(1) Der Hamen darf zum Fang von Weißfischen als Köderfische für den eigenen Bedarf verwendet werden. Dabei dürfen nur solche Weißfische gefangen werden, für die weder Mindestmaß noch Schonzeit festgesetzt sind.

(2) Die Seitenlänge des Hamens darf höchstens 1 m, die Maschenweite höchstens 14 mm betragen. Vom fahrenden Boot aus darf der Hamen nicht verwendet werden.

§ 14

Köderflasche

Zum Köderfischfang für den eigenen Bedarf dürfen Köderflaschen verwendet werden, die mit dem Namen des Auslegers versehen sein müssen. Der Rauminhalt der Köderflasche darf 10 Liter nicht übersteigen. § 13 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 15

Kescher

Kescher dürfen zur Anlandung der gefangenen Fische verwendet werden.

DRITTER ABSCHNITT

Schonbestimmungen

§ 16

Schonzeiten und Mindestmaße

(1) Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Blaufelchen	15. Oktober bis 10. Januar	35 cm
Andere Felchen	15. Oktober bis 10. Januar	30 cm
Äsche	1. Februar bis 30. April	30 cm
Regenbogenforelle	keine	35 cm
Seeforelle und andere Forellen	ganzjährig	—
Seesaibling (Rötel)	1. November bis 31. Dezember	25 cm
Hecht	1. April bis 20. Mai	40 cm
Zander	1. April bis 31. Mai	40 cm
Barsch	5. Mai bis 20. Mai	—
Karpfen	keine	25 cm
Schleie	keine	20 cm
Aal	keine	40 cm

(2) Die Schonzeiten beginnen und enden am angegebenen Tag jeweils um 12.00 Uhr. Als Mindestmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse. Der Fischer muß beim Fischfang geeignete Hilfsmittel zur genauen Feststellung der Mindestmaße mitführen.

(3) Mit den Geräten der §§ 9, 10, 12 bis 15 gefangene untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich mit aller Sorgfalt in den Bodensee zurückzusetzen, wenn sie noch lebensfähig sind.

(4) Gefangene Weißfische, für die weder Mindestmaß noch Schonzeit festgesetzt sind, sind anzulanden.

§ 17

Massenfänge von Felchen

Bei Massenfängen von Felchen in Schwebnetzen (50 kg oder mehr je Patentinhaber und Tag) kann die Fischereibehörde

1. die Zahl der Schwebnetze von vier auf drei verringern,
2. zusätzliche Schontage pro Woche einführen,
3. die Schnurlänge der Schwebnetze festlegen.

Diese Maßnahmen können miteinander verbunden werden. Bei allen Anordnungen ist deren Geltungsdauer festzulegen. Zur Begrenzung von Massenfängen getroffene Anordnungen sind spätestens aufzuheben, wenn der Fangertag je Schwebnetz und Tag auf 5 kg absinkt.

VIERTER ABSCHNITT:

Besondere Vorschriften für den Laichfischfang

§ 18

Allgemeines

(1) Für den Laichfischfang auf Fische, die den Vorschriften über Schonzeiten und Mindestmaße unterliegen, kann durch die Fischereibehörde Befreiung von § 16 Abs. 1 erteilt werden. Die Befreiung ist widerruflich und unter folgenden Auflagen zu erteilen:

1. Die laichreifen Fische oder das gewonnene Fortpflanzungsmaterial sind an eine vom staatlichen Fischereiaufseher bestimmte Fischbrutanstalt abzuliefern,
2. für Beginn und Ende des Laichfischfangs sind die Weisungen des staatlichen Fischereiaufsehers maßgebend.

(2) Ein Patentinhaber darf den Laichfischfang auf Blaufelchen und Gangfische nicht am selben Tag ausüben.

§ 19

Laichfischfang auf Blaufelchen

(1) Für den Laichfischfang auf Blaufelchen ist der freitreibende Schwebnetz zu verwenden. Die Schnurlänge der Schwebnetze darf höchstens 5 m betragen. An jedem Netz müssen mindestens vier Bauchen in gleichem Abstand angebracht werden. Die Fischereibehörde kann Abweichungen von der Schnurlänge und von der zulässigen Netzzahl anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.

(2) Jedes Boot, von dem aus der Laichfischfang ausgeübt wird, muß mit mindestens zwei Personen besetzt sein, die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs bieten.

§ 20

Laichfischfang auf andere Felchen

(1) Für den Laichfischfang auf Gangfische dürfen Bodennetze mit einer Maschenweite von mindestens 38 mm verwendet werden. Die Fischereibehörde kann hinsichtlich der zulässigen Netzzahl und Maschenweite Abweichungen anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.

(2) Ein Patentinhaber darf für den Laichfischfang auf Sandfelchen nur einen Sandfelchensatz verwenden. Für den Sandfelchensatz gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 50 mm,
2. Satzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 5 m.

Der Sandfelchensatz ist an beiden Enden zu verankern, wobei sich die uferseitige Verankerung in einer Wassertiefe von höchstens 5 m befinden muß.

§ 21

Laichfischfang auf andere Fische

Gefangene laichreife Forellen und Hechte sowie das Fortpflanzungsmaterial der während der Schonzeit gefangenen Gangfische und Sandfelchen sind der vom staatlichen Fischereiaufseher bestimmten Fischbrutanstalt zu übergeben. Nach der Gewinnung des Fortpflanzungsmaterials sind die gefangenen Fische dem Fischereiausübenden zurückzugeben.

FÜNFTER ABSCHNITT:

Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 27 FischG handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs.1 oder 2 nicht zugelassene Fanggeräte verwendet,
2. entgegen § 3 Abs.1 Netze oder Reusen verwendet, die nicht ordnungsgemäß plombiert sind,
3. entgegen § 3 Abs.2 Satz 1 Netze oder Reusen nach der Plombierung einer Behandlung unterzieht, die geeignet ist, die Maschenweite zu verändern,
4. Netze oder Legschnüre verwendet, die nicht nach § 3 Abs.5 gekennzeichnet sind,
5. einer Vorschrift der §§ 4 bis 15 über die Beschaffenheit und die Zahl der Geräte, Netze und Angelhaken sowie über Zeitraum, Ort und Art ihrer Verwendung zuwiderhandelt,
6. entgegen § 11 Satz 3 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 lebende Köderfische anhängt,
7. einer Vorschrift des § 16 über Schonzeiten und Mindestmaße zuwiderhandelt,
8. entgegen § 16 Abs.4 gefangene Weißfische nicht anlandet,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Satz 1 zuwiderhandelt.

SECHSTER ABSCHNITT:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Aufbrauchfrist für Fanggeräte

Trappnetze mit einer Höhe bis zu 3 m dürfen noch bis zum 31.März 1985 verwendet werden, sofern die Netze am 1.April 1977 im Besitz des betreffenden Patentinhabers waren.

§ 24

Fischereibehörde

Fischereibehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Regierungspräsidium Tübingen.

§ 25

Befreiung

Die Fischereibehörde kann im Einzelfall zu wissenschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder seuchenhygienischen Zwecken, für fischereiliche Hegemaßnahmen oder zur Gewinnung von Fortpflanzungsmaterial für die Fischzucht Befreiung von den §§ 2 bis 14, 16, 17, 18 Abs.2, §§ 19 bis 21 erteilen.

§ 26

Zeitangaben

Für den Zeitraum der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit sind die in dieser Verordnung enthaltenen Zeitangaben um eine Stunde vorzustellen.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. § 2 Abs.1, soweit er sich auf Forellensätze bezieht, und § 7 treten am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BodFischVO) vom 18. Mai 1982 (StAnz Nr.42 vom 29. Mai 1982, GBl. S. 288), geändert durch Verordnung vom 31. März 1983 (StAnz Nr. 28 vom 9. April 1983, GBl. S. 195), tritt am 31. Dezember 1984 außer Kraft.

STUTTGART, den 13. November 1984

WEISER

Anlage

(Zu § 3 Abs.4)

Tabelle zur Berechnung der Netzhöhe nach der Anzahl der Maschen

Netzhöhe höchstens	Maschenweite in mm	Anzahl der Maschen
2 m	32	34
	35	31
	38	28
	41	26
	44	25
	47	23
	50	22
	53	21
	56	20
	59	19
	62	18
	65	17
	68	16
	74	15
80	14	
86	13	
92	12	
98	11	
4 m	80	27
	100	22
	110	20
	120	18

Netzhöhe höchstens	Maschenweite in mm	Anzahl der Maschen
5 m	50	54
	55	49
	60	46
	65	42
	70	39
	75	36
	80	34
7 m	44	85
	46	81
	48	78

**Verordnung des Ministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und
Forsten zur Durchführung des
Weinwirtschaftsgesetzes**

Vom 14. November 1984

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) in der Fassung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1666),
2. § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weinwirtschaftsgesetz vom 9. Dezember 1980 (GBl. S. 622),
3. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

§ 1

Zuständige Behörde für die Genehmigung von Neuanpflanzungen, für die Anordnung zur Entfernung unzulässiger Anpflanzungen, für die Entgegennahme der Meldungen von Rodungen, Aufgaben und Anpflanzungen sowie für Anordnungen nach § 3 ist das Regierungspräsidium (Genehmigungsbehörde).

§ 2

Die Genehmigungsbehörde bildet Sachverständigenausschüsse, die jeweils aus drei hauptberufli-

chen Winzern bestehen. Die Mitglieder sowie für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Weinbauverbandes auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Mitglieder und Stellvertreter können aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 3

Die Genehmigungsbehörde kann zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung des Gebietscharakters der Weine oder zur Verbesserung der Vermarktung im Einzelfall anordnen, daß bestimmte Rebsorten nicht neu oder nicht wieder angepflanzt werden dürfen.

§ 4

Die Erzeugungsmeldung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 7. Juni 1982 (BGBl. I S. 683), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1319), ist nach dem Muster der Anlage in vierfacher Fertigung, das Beiblatt zur Erzeugungsmeldung jedoch nur in einfacher Fertigung, an die in § 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 17. September 1971 (GBl. S. 386) genannten Behörden abzugeben. An die Stelle des Beiblattes können mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Ausdrucke treten, sofern sie die im Beiblatt vorgeschriebenen Angaben enthalten.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 bestimmte Rebsorten für Neuanpflanzungen oder Wiederanpflanzungen verwendet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 22. Dezember 1980 (GBl. 1981 S. 9) außer Kraft.

STUTT GART, den 14. November 1984

WEISER

Weinerzeugungsmeldung

Eingangsstempel

Anlage

(Zu § 4)
Größe DIN A 3

An

Erntejahr 19

für aus eigenen oder zugekauften (angelieferten) Trauben, Malschen oder Traubenmosten gewonnene Weine (§ 1, Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes; Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84)

Abgabetermin: Die Meldung muß bis zum 15. Dezember eingegangen sein!

Angaben zur Person und zum Betrieb des Meldepflichtigen
Name des Betriebes, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon, Betriebs-Nr., Lfd. Zähl-Nr. der Meldung, Gesamte Ertragsrebläche, Durchschnittlicher Hektarertrag des verarbeitenden Betriebes

Table with 10 columns: Pos. Nr., Geographische Herkunft, Rebsorte(n), Traubenmost, Tafelwein, Landwein, Qualitätswein, Prädikatswein, and Angabe des Prädikats. Includes instructions for data entry.

Summary rows for wine types: Summe Rot-Rosee-/Rotling-Weine, Summe Weißweine, Summe aller Weinarten. Includes conversion factors for grape must to wine.

Anmerkungen: Gegebenenfalls sind weitere Meldedruckformulare zu verwenden (f.d. Zähl-Nr. der Meldung eingetrag.). Für die Richtigkeit: Datum, Unterschrift

**Verordnung des Ministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und
Forsten zur Änderung der Ersten
Verordnung zur Durchführung des
Weinggesetzes**

Vom 14. November 1984

Es wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung verordnet auf Grund von

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weinggesetz) in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197),
2. § 1 Abs. 1 und § 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weinggesetz vom 7. September 1982 (GBl. S. 397), geändert durch Verordnung vom 12. September 1983 (GBl. S. 615),
3. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

Artikel 1

Die Erste Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur

Durchführung des Weinggesetzes vom 17. September 1971 (GBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1983 (GBl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

» § 4

Erntemeldung

(zu § 4 Abs. 2 des Weinggesetzes)

Die Erntemeldung nach § 4 Abs. 2 des Weinggesetzes und § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 7. Juni 1982 (BGBl. I S. 683), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1319), ist nach dem Muster der Anlage 2a in vierfacher Fertigung an die in § 5 genannten Behörden abzugeben.

2. Die Anlage 2a erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. November 1984

WEISER

**Traubenerntemeldung
Erntejahr 19 _____**

Eingangsstempel

Anlage 2a

(Zu § 4)

Größe DIN A 3

**Abgabetermin:
Die Meldung muß bis
zum 15. Dezember
eingegangen sein!**

An

für Betriebe, die ihre Erzeugnisse ganz oder teilweise an einen Weinbereiter liefern (gilt nicht für vollabliefernde Mitglieder von Genossenschaftskellereien und Erzeugergemeinschaften) (§ 4, Abs. 2 des Weingesetzes; § 1, Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes; Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2102 / 84)

12zeilige SM-Schaltung

Angaben zur Person und zum Betrieb des Meldepflichtigen										
Name des Betriebes			Straße, Haus-Nr.			PLZ, Ort		Telefon		
Betriebs-Nr. (§ 5, Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 Wein-VO)			Lfd. Zähl-Nr. der Meldung			Gesamttreibfläche ha a		Durchschnittl. Hektarertrag des Betriebes (= Gesamterntemenge : Gesamtertragsrebbfläche) hl / ha		
Angaben zur Traubenerzeugung- und Verwendung										
Pos. Nr.	Geographische Herkunft (Gemeinde oder Ortsteil sowie Einzel- oder Großlage)		Rebsorte(n)	Ertragsrebbfläche ha / a	Erntemenge kg	Eignung der Trauben für		Qualitätswein		Angabe des ¹⁾ Prädikats 9
	Nach Rot- und Weißgewächsen getrennt eintragen					Tafelwein		Prädikatswein		
	1	2	3	4	insgesamt (einschließlich Landwein) kg	davon Landwein kg	insgesamt (einschließlich Prädikatswein) kg	kg		
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
Summe Rotgewächse										
Spalten 4 – 7 und 10 – 12 umrechnen in Liter Wein					▶ Liter Wein	▶ Liter Wein	▶ Liter Wein	▶ Liter Wein		
Summe Weißgewächse										
Spalten 4 – 7 und 10 – 12 umrechnen in Liter Wein					▶ Liter Wein	▶ Liter Wein	▶ Liter Wein	▶ Liter Wein		
Summe Rot- und Weißgewächse (Spalten 4 – 7 und 10 – 12 in Liter Wein)										

Fortsetzung der Spalten von oben

Pos. Nr.	Verwendung der Trauben durch den Meldepflichtigen				Empfänger der Erzeugnisse (Name und Anschrift)	
	Im eigenen Betrieb zu Wein bereitet	Trauben	Verkauft / geliefert als Traubenmost			
	10	kg	11	kg	12	13
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
Summen wie oben	▶ Liter Wein		▶ Liter Wein		▶ Liter Wein	
	▶ Liter Wein		▶ Liter Wein		▶ Liter Wein	

Für die Richtigkeit:
Datum _____

Unterschrift _____

Anmerkungen:
Gegebenenfalls sind weitere Meldeformulare zu verwenden (lfd. Zahl-Nr. der Meldung eintragen!)
Summenzeilen erst auf dem letzten verwendeten Meldeformular ausfüllen!
Umrechnungsfaktor: 100 kg Trauben = 75 l Wein
100 l Traubenmost = 95 l Wein
¹⁾ Spalte 9: Angabe des Prädikats durch die Abkürzungen
K = Kabinett, S = Spätlese, A = Auslese, B = Beerenauslese, T = Trockenbeerenauslese, E = Eiswein

EM 2815 - 10/84

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet
»Mägdeberg«**

Vom 19. Oktober 1984

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, Landkreis Konstanz, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Mägdeberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 8,75 ha. Es umfaßt das Grundstück Flurstück Nr. 4536 der Gemarkung Mühlhausen der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Karte im Maßstab 1 : 1500 rot eingetragen. Die Karten sind nicht Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt in Konstanz durch jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Mägdeberges.

1. als einzigartiges erdgeschichtliches Dokument, das in seiner Eigenart und Schönheit von besonderer Bedeutung für die Vulkanlandschaft des Hegau ist;
2. als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung

oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können oder geeignet sind, in anderer Weise dem Schutzzweck zuwiderzulaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Anlagen und Einrichtungen für Erholungszwecke zu errichten;
4. die Bodengestalt zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufswagen aufzustellen;
11. Modellflugzeuge zu betreiben;
12. im Schutzgebiet zu klettern;
13. mit Hängegleitern zu starten;
14. die Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren;
15. das Schutzgebiet außerhalb der Wege und der ehemaligen Burganlage zu betreten;
16. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
17. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten auszubringen;
18. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
19. Volkswanderungen oder andere öffentliche Veranstaltungen durchzuführen, die geeignet sind, eine größere Anzahl von Menschen anzulocken oder Lärm in das Schutzgebiet zu tragen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) eine Verjüngung der Bestände nur mit einheimischen, standortgemäßen Laubhölzern erfolgen darf;
 - b) ein aus natürlicher Verjüngung hervorgegangener Nadelholzanteil von 20 vom Hundert in den Beständen zulässig ist;
 - c) Kahlhiebe über 0,2 ha unzulässig sind;
 - d) kein Waldwegebau durchgeführt werden darf;
3. für das Klettern in der Westwand in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) keine zusätzlichen Haken bzw. andere Vorrichtungen zum Klettern an den Felsen angebracht werden dürfen;
 - b) keine Kletterveranstaltungen mit mehr als 8 Personen durchgeführt werden dürfen;
 - c) die Pflanzen in den Felsspalten und an den Ausstiegen nicht beschädigt oder entfernt werden dürfen;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung des Grundstücks in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität sowie seiner Unterhaltung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ei-

ne nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des Hegaus im Bereich des Landkreises Konstanz vom 19. September 1952, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 19. Oktober 1984 DR. NOTHHELPER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet
»Hohenkarpfen«**

Vom 19. Oktober 1984

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL. S. 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemarkung Hausen o. V., Landkreis Tuttlingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hohenkarpfen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 13,5 ha. Es umfaßt die Grundstücke Flst. Nrn. 2006, 2013, 2014, 2015, 2121, 2122, 2124 und 2003 (teilweise) der Gemeinde Hausen o. V.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Karten im Maßstab 1:25 000 bzw. 1:2500 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt in Tuttlingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des »Hohenkarpfens«, dessen Überreste der Burganlage nach §§ 12 und 15 im Denkmalsbuch eingetragen sind,

1. als einzigartiges erdgeschichtliches Dokument, das in seiner Eigenart und Schönheit von besonderer Bedeutung für die Landschaft der Baar ist;
2. als Lebensraum für eine Vielzahl seltener Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können oder geeignet sind, in anderer Weise dem Schutzzweck zuwiderzulaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Anlagen und Einrichtungen für Erholungszwecke zu errichten;
4. die Bodengestalt zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufswagen aufzustellen;
11. Modellflugzeuge zu betreiben;
12. mit Hängegleitern zu starten;
13. die Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren;
14. das Schutzgebiet außerhalb der Wege und Pfade zu betreten;
15. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
16. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten auszubringen;
17. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) Wiesen nicht umgebrochen oder aufgeforstet werden dürfen;
 - b) auf den Wiesen nur extensive Beweidung mit Schafen ohne Koppel und ohne Anlage eines Pferches stattfinden darf;
 - c) Gebüsch- und Baumgruppen in der bestehenden räumlichen Anordnung erhalten bleiben müssen und ihr anteiliges Verhältnis zum Grünland nicht verändert werden darf;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität sowie ihrer Unterhaltung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile im Kreis Tuttlingen vom 11. Januar 1944, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 19. Oktober 1984 DR. NOTHHELFER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg über das Verbot der Prostitution
in der Großen Kreisstadt Villingen-
Schwenningen**

Vom 8. November 1984

Auf Grund von Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) in Verbindung mit § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands verordnet:

§ 1

Personen, die der Prostitution nachgehen, dürfen sich zu diesem Zweck innerhalb der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Sperrbezirke nicht aufhalten.

§ 2

1. Der Sperrbezirk für den Stadtteil Villingen wird durch folgende Straßen, Baugebiete und Flußufer begrenzt:

Bundesstraße 33, Wieselsbergstraße, Habsburger Ring, Sonnhalde, Landesstraße 179, Fürstenberggring, Bertholdstraße, rechtes Flußufer der Brigach, Unterer Dammweg, Feldbergweg, Ruhesteinweg, Straße Am Warenberg, Weiherstraße, Straße Am Sachsenwäldle, Straße Am Walkebuck, Verbindungsweg zwischen Straße Am Walkebuck und Landesstraße 181, Wohngebiet

Hammerhalde, Landesstraße 177 a, Peterzeller Straße, Straße Am Krebsgraben, Lahrer Straße, Hornberger Straße, Berliner Straße, St.-Georger-Straße.

Für den Stadtteil Schwenningen wird der Sperrbezirk durch folgende Straßen und Baugebiete begrenzt:

August-Bebel-Straße, Schopfelenstraße, Baugebiet Deutenberg, Tiergartenstraße, Spittelstraße, Seestraße, Rottweiler Straße, Hammerstattstraße, westliche Wannenstraße, Neckarstraße, Salinenstraße, Dickenhardtstraße, Gewerbestraße, Rietenstraße, Enzstraße, Schauinslandstraße, Titisestraße, Straße Am Fässlesgrund, Schluchseestraße, Grabenackerstraße, Landesstraße 179, Sturmbühlstraße, Rückerstraße, Tübinger Straße, Röntgenstraße, Riemenackerstraße, Weilersbacher Straße.

2. Die genannten Straßen mit den unmittelbar angrenzenden Grundstücken gehören zu den Sperrbezirken, soweit sie deren Begrenzung bilden.

§ 3

1. Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2, 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf bis höchstens tausend Deutsche Mark geahndet werden.

2. Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184 a des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Verbot der Prostitution in der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen vom 31. Mai 1978 (GBl. S. 368) außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 8. November 1984 DR. NOTHHELFER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über das Natur- und
Landschaftsschutzgebiet »Schwetzingen
Wiesen-Riedwiesen«**

Vom 16. November 1984

Auf Grund von §§ 21, 22, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege

der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von §§ 22 Abs. 2 und 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979, S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Schwetzingen sowie der Gemeinden Edingen-Neckarhausen, Brühl und Ketsch, Rhein-Neckar-Kreis, und auf dem Gebiet der Stadt Mannheim werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet besteht aus:

1. dem Naturschutzgebiet »Schwetzinger Wiesen-Edinger Ried« mit den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Schwetzingen und der Gemeinden Edingen-Neckarhausen und Brühl, Rhein-Neckar-Kreis,
2. dem Naturschutzgebiet »Backofen-Riedwiesen« mit den in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mannheim und der Gemeinden Brühl und Edingen-Neckarhausen, Rhein-Neckar-Kreis, und
3. dem Landschaftsschutzgebiet »Schwetzinger Wiesen« mit den in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Schwetzingen und der Gemeinden Brühl, Edingen-Neckarhausen und Ketsch, Rhein-Neckar-Kreis, und der Stadt Mannheim.

Es führt als Ganzes die Bezeichnung »Schwetzinger Wiesen-Riedwiesen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Schwetzinger Wiesen-Riedwiesen« hat als Ganzes eine Größe von rund 650 ha. Es wird im wesentlichen begrenzt: im Westen vom Rhein, im Norden vom geplanten Geh- und Radweg südlich der Dortmunder Straße im Mannheimer Rheinauhafen, im Osten vom Hochufer der früheren Rheinmäander, dem Hochgestade, und im Süden vom Ketscher Altrhein.

(2) Das Naturschutzgebiet »Schwetzinger Wiesen-Edinger Ried« hat eine Größe von rund 147,6 ha. Es wird im wesentlichen begrenzt: im Westen vom Leinpfad am Rhein, im Norden von der Gemeindegrenze zwischen Brühl und Schwetzingen und dem Hochwasserdamm, im Osten vom Sommer-

damm und im Süden vom Leimbach. Es umfaßt nach dem Stand vom 28. Oktober 1981 auf dem Gebiet der

a) Stadt Schwetzingen, Gemarkung Schwetzingen, die Grundstücke Flst.Nr. 4351 bis 4362, 4363/1, 4363/2, 4364 bis 4403, 4404/1, 4404/2, 4405/1, 4405/2, 4406 bis 4434, 4434/1 bis 4434/5, 4435/1 bis 4435/4, 4436 bis 4455, 4436/1, 4437/1, 4438/1, 4438/2, 4439/2, 4440/1, 4456/1, 4456/2, 4457 bis 4468, 4469 (teilw.), 4470 bis 4480, 4479/1 bis 4479/5, 4481 (teilw.), 4482 (teilw.), 4483, 4484/1, 4484/2, 4485 bis 4505, 4506 (teilw.), 4507 (teilw.), 4508 (teilw.), 4509 (teilw.), 4510 (teilw.), 4511 (teilw.), 4512 (teilw.), 4513 (teilw.), 4514, 4515, 4516/1, 4516/2, 4517 bis 4531, 4532 (teilw.), 4533 (teilw.), 4534 (teilw.), 4601 (teilw.), 4602 (teilw.), 4603 (teilw.), 4604 bis 4611, 4612 (teilw.), 4613 (teilw.), 4614 (teilw.), 4615 (teilw.), 4616 (teilw.), 4617 (teilw.), 4618 (teilw.), 4628 (teilw.), 4853 (teilw.), 4854 (teilw.), 4855 bis 4868, 4869 (teilw.), 5287 (teilw.), 5288 (teilw.), 5288/1 (teilw.), 5295 (teilw.), 5296 (teilw.), 5297 (teilw.), 5301 (teilw.), 5302 (teilw.) und 5303 (teilw.);

b) Gemeinde Edingen-Neckarhausen, Gemarkung Edingen, die Grundstücke Flst.Nrn. 3666 bis 3689, 3688/1, 3689/1 (teilw.), 3689/2, 3690 (teilw.), 3692 bis 3697 und 3698/1;

c) Gemeinde Brühl, Gemarkung Brühl, die Grundstücke Flst. Nrn. 669/2 (teilw.), 837 (teilw.), 915 (teilw.), 916 (teilw.), 917 (teilw.), 961 (teilw.), 962 (teilw.) und 963/2 (teilw.).

(3) Das Naturschutzgebiet »Backofen-Riedwiesen« hat eine Größe von rund 149,3 ha. Es wird im wesentlichen begrenzt: im Westen vom Rhein, im Norden vom geplanten Geh- und Radweg südlich der Dortmunder Straße im Mannheimer Rheinauhafen, im Osten vom Hochgestade und im Süden vom Hochwasserdamm und der Straße Rohrhof-Rhein. Es umfaßt nach dem Stand vom 28. Oktober 1981 auf dem Gebiet der

a) Stadt Mannheim, Gemarkung Mannheim, die Grundstücke Flst.Nrn. 19504 (teilw.), 19512 (teilw.), 19513, 19513/1, 19514 bis 19518 (jeweils teilw.), 19521 bis 19523, 19523 a (teilw.), 19523 b, 19523 c (teilw.), 19523 d, 19523 e, 19524 bis 19529, 19529/1, 19530 bis 19537, 19539, 19539/1, 19540 bis 19550, 19551 (teilw.), 19558 (teilw.), 19559, 19560 bis 19563, 19564 (teilw.), 19566 (teilw.), 19566/1 (teilw.), 19570 (teilw.), 19571 (teilw.), 19572 (teilw.), 19573 bis 19577, 19578 (teilw.), 19579 bis 19586, 19587 (teilw.), 19588 (teilw.), 19602 (teilw.), 19603 (teilw.), 19604 bis 19609, 19609 a, 19610 bis 19612, 19612/1, 19613 bis 19617, 19618 (teilw.), 19622 (teilw.), 19624 bis 19628, 19629 (teilw.), 19630, 19631, 19633 bis 19640, 19643, 19643/1, 19644, 19645, 19645 a,

19646 bis 19648, 19648/1, 19649, 19650, 19651 a, 19652, 19653, 19653 a, 19654 bis 19673, 19673 a, 19674 bis 19679, 19679/2, 19682 bis 19698, 19698/1, 19699 bis 19702, 19704 bis 19712, 19711 a, 19712 a, 19712 b, 19713, 19713/1, 19714, 19714/2, 19715 bis 19720, 19721 (teilw.), 19722 (teilw.), 19725 (teilw.), 19726, 19727 (teilw.), 19760 (teilw.), 19760/3 (teilw.), 19761 (teilw.), 26145/1 (teilw.), 26304 (teilw.), 26304/2 (teilw.), 26305, 26306 (teilw.) und 26307 bis 26329;

- b) Gemeinde Brühl, Gemarkung Brühl, die Grundstücke Flst.Nrn. 747/2, 750 (teilw.), 752 bis 756, 754/1, 758 bis 764, 763/1, 763/2, 764/1, 764/2, 765 (teilw.), 766, 766/1, 767/1, 768 (teilw.), 786 (teilw.), 824 (teilw.), 825 (teilw.), 837 (teilw.), 852 (teilw.), 858/1, 858/2, 859 bis 861, 862/1, 862/2, 863, 864, 864/1, 865/1 bis 865/4, 866, 867, 868 (teilw.), 866/1, 867/1, 868/1, 869/1, 870 (teilw.), 870/1, 871 (teilw.), 871/1, 876 (teilw.), 889 (teilw.), 890/1 (teilw.), 890/2 (teilw.), 891/1 (teilw.), 891/2 (teilw.), 892 bis 897, 893/1, 894/1, 895/1, 896/1, 897/1, 899, 899/1, 901 bis 904, 901/1, 902/1, 905/1, 905/2, 906, 909, 910 (teilw.), 910/1, 1434/11 (teilw.), 1434/20 (teilw.), 1470 (teilw.), 1488, 1501 bis 1504, 1501/1, 1502/1, 1503/1, 1504/1, 1505/1, 1505/2, 1506 bis 1509, 1506/1, 1507/1, 1508/1, 1509/1, 1510/1 bis 1510/4, 1511/1, 1511/2, 1512 bis 1519, 1512/1, 1513/1, 1514/1, 1515/1, 1516/1, 1517/1, 1520/1 bis 1520/3, 1521 bis 1524, 1521/1, 1522/1, 1523/1, 1524/1, 1525/1 bis 1525/3, 1526 bis 1528, 1531, 1532, 1535 bis 1540, 1536/1 bis 1536/3, 1537/1 bis 1537/3, 1538/1 bis 1538/3, 1539/1 bis 1539/3, 1540/1 bis 1540/3, 1541/1 bis 1541/3, 1542 bis 1544, 1542/1 bis 1542/3, 1543/1 bis 1543/3, 1544/1 bis 1544/3, 1545/1 bis 1545/8, 1546 bis 1548, 1546/1 bis 1546/3, 1547/1, 1547/2, 1548/1, 1548/2, 1549/1, 1549/2, 1550, 1550/1, 1550/2, 1551, 1552 und 2363 (teilw.);
- c) Gemeinde Edingen-Neckarhausen, Gemarkung Edingen, die Grundstücke Flst.Nrn. 3691 (teilw.), 3691/1 (teilw.), 3691/2, 3691/3, 3698/3, 3698/4 (teilw.) und 3699 bis 3701.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet »Schwetzinger Wiesen« hat eine Größe von rund 354,2 ha. Es umfaßt innerhalb der Abgrenzung gemäß § 2 Abs. 1 die Flächen außerhalb der Naturschutzgebiete »Schwetzinger Wiesen-Edinger Ried« (§ 2 Abs. 2) und »Backofen-Riedwiesen« (§ 2 Abs. 3).

(5) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 2 und 3) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 4) sowie in 9 Detailkarten (Nrn. 1 c, d,

2 a, b, c, d, 3 b, 4 a, b) im Maßstab 1:1000 und in 13 Detailkarten (Nrn. 2 bis 14) im Maßstab 1:1500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 2 und 3) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 4) eingetragen. Eine Nutzungskarte im Maßstab 1:5000 enthält die Fläche mit Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung in dem auf Gemarkung Schwetzingen liegenden Teil des Landschaftsschutzgebietes (§ 5 Abs. 2 Nr. 16). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg und beim Bürgermeisteramt Mannheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 5 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck der Naturschutzgebiete (§ 2 Abs. 2 und 3) ist

1. die Erhaltung des vielfältigen Mosaiks zahlreicher unterschiedlicher Biotope mit hoher ökologischer Bedeutung, die sich im Überschwemmungsbereich des Rheins aus aufgelassenen Ziegeleigruben ungestört zu wertvollen Feuchtgebieten entwickelt haben;
2. die Erhaltung letzter großer Grünlandflächen der Rheinaue mit ausgeprägtem Relief früherer Rheinarme;
3. die Erhaltung und Wiedereingliederung der natürlichen und künstlichen Gewässer;
4. die Erhaltung und Förderung der an die unterschiedliche Feuchtigkeit angepaßten Vegetation der Gewässer, Röhrichte, Sandflächen, Wiesen, Gebüsche, Hecken und Auwälder mit zahlreichen gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten;
5. die Erhaltung und Förderung der auf das vielfältige Biotopmosaik angewiesenen Tierwelt, insbesondere der zahlreichen gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Insekten-, Amphibien- und Vogelarten.

(2) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (§ 2 Abs. 4) ist

1. die Sicherung des ökologisch notwendigen Ergänzungsräume für die in den Naturschutzgebieten lebende Tierwelt;
2. die Erhaltung der durch Hecken und Baumreihen – insbesondere Silberweiden – abwechslungsreich gegliederten, landschaftsästhetisch und -ökologisch bedeutsamen, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen der alten Rheinmäander;
3. die Erhaltung der verbliebenen, landwirtschaftlich genutzten Niederungswiesen und der zahlreichen naturnahen Gehölzbestände als ökologischer Ausgleichsraum für die umgebende, weitgehend ausgeräumte und dicht besiedelte Landschaft und als wichtiges Erholungsgebiet im Ballungsraum.

§ 4

Verbote

(1) In den Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) In den Naturschutzgebieten ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- und sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören, Vögel zu beringern sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu bauen, zu errichten, zu betreiben oder mit sich zu führen;

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu baden, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie zu grillen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Hunde mit sich zu führen, ausgenommen angeleinte Hunde im Naturschutzgebiet »Backofen-Riedwiesen«;
14. zu reiten;
15. die Wege zu verlassen;
16. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Rollstühle) zu befahren;
17. die Wasserflächen – ausgenommen die Bundeswasserstraße Rhein – mit Booten aller Art, Flößen, Surfbrettern, Luftmatratzen oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren oder sonstige schwimmende Anlagen zu verankern oder zu betreiben sowie Stege zu errichten;
18. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
19. Dauergrünland in Ackerland umzubrechen;
20. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;
21. Gehölze, Hecken und Gebüsch zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern.

(3) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt für das Landschaftsschutzgebiet

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichten von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbauen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder das Verändern der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlegen oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlegen oder Verändern von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlegen oder Verändern von Flugplätzen, einschließlich Modellfluggeländen;
9. Betreiben von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und Zelten oder mehrtägiges Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und das Errichten von Stegen;
12. Anlegen, Beseitigen oder Ändern von fließenden oder stehenden Gewässern;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
15. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Baumschulen und Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
16. Umbrechen von Dauergrünland in Ackerland in dem nach der Nutzungskarte (§ 2 Abs. 5 Satz 2) als Grünland zu nutzenden Bereich;
17. Beseitigen oder Ändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Rohrbeständen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann

mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) § 4 Abs. 1 und 2 gilt in den Naturschutzgebieten (§ 2 Abs. 2 und 3) nicht.

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß

a) Schilf und andere Röhrichte nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe gemäht oder gemulcht werden,

b) in den Gewannen »Kurze Bruchstücke«, »Lange Bruchstücke«, »Lange Quettenstücke«, »Haderblatt«, »Schneckenwiesen«, »Weiherwies«, »In den Schlechten« und »Schützenwies« der Stadt Schwetzingen, Gemarkung Schwetzingen, sowie in den Gewannen »Weiherwiese« und »Oberes Edinger Ried« der Gemeinde Edingen-Neckarhausen, Gemarkung Edingen, soweit diese dicht mit Schilf bewachsen sind,

– Wildfütterung nur in der Notzeit erfolgt,

– die Jagd vom 1. April bis zum 31. Juli nur vom Rand der Schilfflächen aus ausgeübt wird,

c) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Jagdkanzeln und Futterstellen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung nur in der Zeit vom 1. September bis zum 1. März im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe erstellt werden.

Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten bleibt unberührt, soweit es sich nicht auf Eier und Federwild bezieht.

2. für die ordnungsmäßige Bekämpfung von Bisam (*Ondatra zibethica*) und Nutria (*Myocastor coypus*) in der Zeit vom 1. September bis zum 1. März;

3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß

- a) an der Kiesgrube am Leimbach in den Gewannen »Oberes Edinger Ried«, Gemarkung Edingen, und »In den Schlechten«, »Schützenwies« und »Breitwiese«, Gemarkung Schwetzingen, die fischereiliche Nutzung nur vom entlang des Leimbachs verlaufenden Ufer (Südufer) und vom Nordwestufer aus erfolgt und die fischereiliche Nutzung vom Boot aus nur vom 1. September bis 31. Dezember zulässig ist, ohne am Nord- oder Ostufer anzulegen oder in Röhrichtzonen einzufahren,
- b) am Rheinufer nur von der Südgrenze des Naturschutzgebietes »Backofen-Riedwiesen« bis zu Rhein-km 411,300 die fischereiliche Nutzung zulässig ist; das Fischen im Rhein vom Boot aus ist nicht eingeschränkt,
- c) am Altrhein »Backofen«, Gemarkungen Mannheim, Edingen und Brühl, am zum Rhein hin gelegenen Westufer nicht angelegt und der Geländestreifen zwischen Altrhein und Rhein einschließlich der Kiesbänke nicht betreten werden darf,
- d) an der Kiesgrube im Gewann »Im Schutz«, Gemarkung Brühl, innerhalb des Naturschutzgebietes »Backofen-Riedwiesen« die fischereiliche Nutzung vom Boot aus vom 1. September bis zum 31. Dezember zulässig ist, ohne anzulegen oder in Röhrichtzonen einzufahren, während in der übrigen Zeit ein Abstand von 80 Metern zum Ufer eingehalten werden muß,
- e) an und in den übrigen Gewässern in den Naturschutzgebieten die Ausübung der Fischerei zulässig ist, soweit sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt,
4. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und 19 bis 21, wobei die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln nach einer Überflutung durch den Rhein auf den betroffenen Flächen bis zur ersten Mahd im darauffolgenden Jahr zulässig ist;
5. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
- a) die schon bisher nicht bewirtschafteten, natürlich angesamten Waldbestände im Naturschutzgebiet »Schwetzingen Wiesen-Edinger Ried« weiterhin nicht bewirtschaftet werden;
- b) der Auenwald am Altrhein »Backofen« (Gemarkungen Brühl, Edingen und Mannheim) schonwaldartig bewirtschaftet wird. Dies beinhaltet insbesondere die Erhaltung und Pflege eines mindestens 10 m breiten Silberweidensaumes entlang der Gewässer und die horst- und gruppenweise Beimischung einheimischer Pappelarten (*Populus alba*, *Populus canescens*, *Populus nigra*) in den Waldbeständen;
- c) die den Altrhein »Backofen« zum Rhein hin begrenzenden Inseln wie bisher nicht bewirtschaftet werden,
6. für Maßnahmen, die zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein einschließlich ihrer technischen Anlagen erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen im Benehmen mit der Naturschutzverwaltung durchgeführt werden,
7. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
8. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
9. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (2) § 4 Abs. 3 und § 5 gelten im Landschaftsschutzgebiet (§ 2 Abs. 4) nicht.
1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16 und 17;
2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14 und 15;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 17;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer

1. in den Naturschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt,
2. in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4 und 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die dem Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in den Naturschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden – Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts – Abwicklungsstelle – als höhere Naturschutzbehörde zum Schutze von Landschaftsteilen für das Gebiet Riedwiesen, Grenzhöfer Wiesen, Auwald, zwischen dem südlichen Hafen in Mannheim-Rheinau und Ketscher Altrhein vom 13. Juni 1952 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden S. 284) außer Kraft.

KARLSRUHE, den 16. November 1984

DR. MÜLLER

**Verordnung des Finanzministeriums und
des Innenministeriums zur Durchführung
des Gesetzes über den kommunalen
Finanzausgleich im Jahr 1984
(FAGDVO 1984)**

Vom 13. November 1984

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 1, § 9 Nr. 1, § 10 Abs. 3 und § 10a Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 23. Januar 1984 (GBl. S. 129) wird verordnet:

§ 1

Zu § 7 Abs. 2 FAG

Der Grundbetrag wird auf 936 DM festgesetzt.

§ 2

Zu § 9 Nr. 1 FAG

Der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 19,65 vom Hundert zugrunde zu legen.

§ 3

Zu § 10 Abs. 3 FAG

Der Kopfbetrag, mit dem die nach § 10 Abs. 2 FAG umgerechnete Einwohnerzahl eines Landkreises zu seiner Bedarfsmeßzahl vervielfacht wird, beträgt 313 DM je Einwohner.

§ 4

Zu § 10a Abs. 2 FAG

Der Feststellung der Umlagekraftmeßzahlen sind die Steuerkraftsummen der Stadtkreise und der Landkreise mit dem Teilbetrag von 9,23 vom Hundert zugrunde zu legen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Sie gilt für das Jahr 1984.

STUTTGART, den 13. November 1984

Finanzministerium

DR. PALM

Innenministerium

SCHLEE

